

Allgemeine Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag - SaaS-Nachnutzungs-AGB -

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – **OZG**) werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden **Online-Dienst**).

Ganz im Sinne des sog. EfA-Prinzips („Einer für Alle/Viele“) bietet im FIT-Store ein **Bereitsteller** über die FITKO **Nachnutzern** die entgeltliche Mit-/Nachnutzung am zentralen Betrieb von einem oder mehreren Online-Dienst(en) an. Der Online-Dienst wird vom Bereitsteller selbst oder von einem von ihm beauftragten IT-Dienstleister (**IT-DL**) zur Verfügung gestellt. Die Nachnutzung erfolgt durch Anschluss an den Online-Dienst. Nachnutzer und Vertragspartner der FITKO (Land, Bund, Kooperationspartner oder Kommunalvertreter) nutzen den Online-Dienst entweder selbst oder bieten anderen berechtigten Stellen die Mit-/Nachnutzung des Online-Dienstes an.

Die Nachnutzung eines Online-Dienstes als Software as a Service (**SaaS**) erfolgt auf die Weise, dass ein Bereitsteller auf Basis des SaaS-Bereitstellungsvertrages (**SaaS-Bereitstellungsvertrag**) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-FIT-Store-Bereitstellungsvertrag (**SaaS-Bereitstellungs-AGB**) die Nutzungsrechte (und das Recht zur Weitergabe dieser Nutzungsrechte an Nachnutzer und sonstige berechnigte Stellen) an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-DL entwickelten Online-Dienst der FITKO einräumt. Zur Nachnutzung dieses Online-Dienstes schließt ein Nachnutzer mit der FITKO den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungs-AGB**). Im Rahmen der Realisierung der Nachnutzung wird Nachnutzer über den von Bereitsteller beauftragten IT-DL an den Online-Dienst angeschlossen.

Sind mehrere Online-Dienste vom Angebot umfasst, so sind die Vertragsbestandteile so zu lesen, dass sie sich auf die Gesamtheit des Angebots beziehen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass trotz der vertraglichen Beziehungen zwischen der Bereitsteller und die FITKO einerseits sowie zwischen der FITKO und dem Nachnutzer andererseits eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem Bereitsteller oder dem von ihm beauftragten IT-DL und Nachnutzer sinnvoll und notwendig ist.

Inhaltsangabe

1. Vertragsschluss	4
2. Gegenstand, Vertragsbestandteile und Ansprechstelle FITKO	4
2.1. Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrags	4
2.2. Vertragsbestandteile	4
2.3. Ansprechstelle FITKO	5
3 Art und Umfang der Leistungen	5
3.1 Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)	6
3.2. Interessenbekundungen und Abstimmungsergebnis.....	6
3.3. Verfügbarkeit sowie Supportleistungen	6
3.4 Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	8
3.5. Einräumung von Nutzungsrechten	9
3.6. Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen.....	10
4. Entgelt	10
4.1. Entgelt gemäß SaaS-Nachnutzungsvertrag	10
4.2. Entgeltkalkulation	10
4.3. Preisüberprüfung.....	11
4.4. Rechnungsstellung.....	11
4.5. Umsatzsteuer.....	11
5. Schutzrechte Dritter	11
5.1. Wahlrecht	11
5.2. Einvernehmliches Vorgehen	12
5.3. Ausschluss.....	12
6. Funktions- und Betriebsbereitschaft	12
7. Haftung	12
7.1. Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit.....	12
7.2. Unbeschränkte Haftung.....	12
8. Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL von Bereitsteller	13
9. Datenschutz und IT-Sicherheit	13
9.1. Datenschutz	13
9.2. IT-Sicherheit.....	13
10. Laufzeit des SaaS-Nachnutzungsvertrages	13
10.1. Ordentliche Kündigung	13
10.2. Kündigung aus wichtigem Grund.....	14
10.3. Beendigung spätestens bei Beendigung des SaaS- Bereitstellungsvertrages	14

10.4. Mitteilungspflicht des Nachnutzers.....	14
11. Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages.....	14
12. Sonstige Bestimmungen	14
12.1. Textform	14
12.2. Anwendbares Recht.....	14
Abkürzungen.....	15
Begriffsbestimmungen	15

1. Vertragsschluss

Der SaaS-Nachnutzungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme digital über den Marktplatz unter www.marktplatz.govdigital.de zustande.

2. Gegenstand, Vertragsbestandteile und Ansprechstelle FITKO

2.1. Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrags

Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages ist der in der Leistungsbeschreibung dargestellte, im Marktplatz veröffentlichte Online-Dienst eines Bereitstellers. Der Bereitsteller ermöglicht den Nachnutzern oder sonstigen berechtigten Stellen die Mitnutzung des Online-Dienstes durch Bereitstellung als SaaS.

2.2. Vertragsbestandteile

2.2.1. Der SaaS-Nachnutzungsvertrag besteht aus den nachfolgenden **Vertragsbestandteilen**:

- (I.) Die vertraglichen Regelungen (insbesondere zu Service-Level-Agreements, Entgeltberechnung, Haftung und/oder Kündigung), die bei Angebotsabgabe in der strukturierten Datenerfassung im Marktplatz eingetragen und – abweichend von diesen AGB – vereinbart worden sind,
- (II.) das zwischen Nachnutzer und Bereitsteller vereinbarte **Abstimmungsergebnis** (wird als Vertragsbestandteil automatisch der digitalen Vertragsmappe sowohl beim Bereitsteller als auch beim Nachnutzer hinzugefügt).
- (III.) die auf den Online-Dienst bezogene **Leistungsbeschreibung** in der jeweils gültigen Fassung sowie,
- (IV.) diese **allgemeinen Vertragsbedingungen** (SaaS-Nachnutzungs-AGB) in der bei Abschluss geltenden Fassung entsprechend der Vertragsversion. Die jeweils gültigen SaaS-Nachnutzungs-AGB stehen unter <https://www.marktplatz.govdigital.de/anbieter/fitko/> zur Einsichtnahme bereit und werden bei Abgabe eines Angebots an die FITKO akzeptiert.

Die Vertragsbestandteile gelten in der aufgeführten Rangfolge, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2.2. Der Bereitsteller ist berechtigt einen Steuerungskreis zu etablieren, in welchem der Bereitsteller und alle Nachnutzer vertreten sind. Vertragsrelevante Beschlüsse des Steuerungskreises werden Vertragsbestandteil und gelten im Rang an erster Stelle und die anderen o.g. Vertragsbestandteile nachfolgend in der aufgeführten Rangfolge, sofern dies so im Abstimmungsergebnis vereinbart worden ist. FITKO ist von den Beschlüssen unverzüglich zu informieren. Soweit erforderlich sind die Eintragungen im Marktplatz unverzüglich unter Nutzung der dort zur Verfügung gestellten Möglichkeiten entsprechend anzupassen,

2.2.3. Beschlüsse des IT-Planungsrates und/oder der Abteilungsleiter-Runde (einsehbar unter <https://www.it-planungsrat.de>) können vertragliche Anpassungen erforderlich machen. Bereitsteller und FITKO verständigen sich zeitnah über erforderlich Vertragsanpassungen und werden diese auch auf dem Marktplatz zeitnah umsetzen.

2.2.4. FITKO behält sich vor, dies SaaS-Nachnutzungs-AGB zu aktualisieren. Änderungen, die erforderlich sind, um gesetzlichen Anforderungen zu genügen und Änderungen, durch die der Nachnutzer nicht schlechter gestellt wird, werden 30 Tage nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform wirksam und gelten auch für laufende Nachnutzungsverträge. Satz 2 gilt entsprechend für andere Änderungen, soweit der Nachnutzer den Änderungen nicht binnen dort genannter Frist ebenfalls in Textform widerspricht; auf diese Folge wird FITKO den Nachnutzer mit der Änderungsmitteilung hinweisen.

2.2.5. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten bzw. den sonstigen von Bereitsteller beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den SaaS-Nachnutzungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den SaaS-Nachnutzungs-AGB zugelassen ist.

2.2.6. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem SaaS-Nachnutzungsvertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2.2.7. Für alle im SaaS-Nachnutzungsvertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2.2.8. Bezüglich aller in diesem SaaS-Nachnutzungsvertrag verwendeten Abkürzungen gilt das Abkürzungsverzeichnis der SaaS-Nachnutzungs-AGB.

2.3. Ansprechstelle FITKO

Die FITKO ist per E-Mail über das Funktionspostfach des FIT-Stores fit-store@fitko.de erreichbar. Postalisch lautet die Anschrift:

FITKO (Föderale IT-Kooperation)

Team FIT-Store

Zum Gottschalkhof 3

60595 Frankfurt am Main.

3 Art und Umfang der Leistungen

Mit Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages zwischen den Vertragsparteien entstehen, soweit nicht anders vereinbart, ab dem vereinbarten Betriebsbeginn bis zur Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages folgende Leistungspflichten:

3.1 Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)

3.1.1. Die FITKO verpflichtet sich, dem Nachnutzer für die Dauer des SaaS-Nachnutzungsvertrages den Online-Dienst entgeltlich (soweit im Abstimmungsergebnis nichts anderes vereinbart ist) durch den Bereitsteller bereitzustellen (Betrieb). Zu diesem Zweck wird eine dauerhafte URL eingerichtet, die für den Nachnutzer erreichbar ist.

3.1.2. Der Funktionsumfang des Online-Dienstes ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

3.1.3. Die FITKO schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung durch den Bereitsteller, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

3.2. Interessenbekundungen und Abstimmungsergebnis

3.2.1. Der Nachnutzer kann für einen Online-Dienst im Marktplace eine rechtlich unverbindliche Interessenbekundung abgeben. Der Abstimmungsprozess wird so initiiert.

3.2.2. Der Bereitsteller prüft die eingegangene Interessensbekundung und stimmt sich mit dem Nachnutzer über Festlegungen zu Betriebsbeginn, anzuschließende Behörden, konkret geschuldetem Entgelt etc. ab.

3.2.3. Der Bereitsteller dokumentiert die abgestimmten Festlegungen und leitet diese an Nachnutzer zur Prüfung weiter. Der Nachnutzer muss das Abstimmungsergebnis bestätigen. Mit der Bestätigung liegt das Abstimmungsergebnis der FITKO vor. FITKO prüft das Abstimmungsergebnis (insbesondere auf Punkte, die den Rechtskreis der FITKO betreffen und daher ohne Einvernehmen mit der FITKO nicht enthalten sein dürfen). Ist die Prüfung erfolgreich, übermittelt die FITKO das Angebot an den Nachnutzer.

3.2.4. Erklärt der Nachnutzer die Annahme des Angebots kommt damit der SaaS-Nachnutzungsvertrag mit der FITKO zustande.

3.3. Verfügbarkeit sowie Supportleistungen

3.3.1. Die FITKO verpflichtet sich gegenüber dem Nachnutzer, die im SaaS-Nachnutzungsvertrag vereinbarte Verfügbarkeit durch den Bereitsteller zu gewährleisten.

Die Anbindung des Rechenzentrums des Bereitstellers an die Übergabepunkte ist so ausreichend zu dimensionieren, dass die Nutzung der Leistung auch unter vertraglich vereinbarter Maximallast (z.B. einem vereinbarten Mengengerüst oder einer anderen vereinbarten Dimensionierung) nicht eingeschränkt ist.

Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}}{\text{Gesamtzeit Minuten}} * 100$$

Die Gesamtzeit Minuten ergibt sich aus der vereinbarten Betriebszeit je Kalenderjahr. Ausfallzeit sind diejenigen Minuten, an denen der Onlinedienst für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer nicht oder nicht ohne betriebsver- bzw. behindernde Störungen zur Verfügung steht.

Der Bereitsteller schuldet während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit von mindestens 95 % (Mindestverfügbarkeit) im Bezugszeitraum. Die Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

Alle Zeitangaben verstehen sich als Angaben nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ).

Wartungsarbeiten sollen nicht länger als sechs Stunden andauern und sollen in der Regel alle zwei Wochen außerhalb der Servicezeiten durchgeführt werden; in diesem Fall werden sie bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Sofern keine regelmäßigen Wartungszeiten vereinbart wurden, sind Wartungszeiten mindestens 10 Kalendertage vorher anzukündigen.

Ausfallzeiten, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht:

- Probleme innerhalb des Netzwerks oder der Infrastruktur des Nachnutzers oder eines vom Nachnutzer beauftragten Dritten,
- Ausfall/Beeinträchtigung der Netzanbindung des Nachnutzers,
- Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem Handeln oder Unterlassen, des Nachnutzers oder eines nicht vom Bereitsteller beauftragten Dritten beruhen,
- nicht vertragsgemäße Nutzung der Leistung des Bereitstellers durch den Nutzer,
- Versäumnisse des Nachnutzers, vereinbarte Vorgaben zu erforderlichen Konfigurationen und Architekturen einzuhalten sowie fehlerhafte Eingaben beziehungsweise Anweisungen durch Nutzer des Nachnutzers,
- Handlungen nicht autorisierter Nutzer, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht autorisierten Nutzers dem Nachnutzer zuzurechnen ist (bspw. durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren),
- höhere Gewalt.

Der Bereitsteller ist für die Messung der Verfügbarkeit verantwortlich.

3.3.2. Soweit im SaaS-Nachnutzungsvertrag Supportleistungen vereinbart sind, verpflichtet sich die FITKO, diese durch den Bereitsteller an den Nachnutzer zu erbringen.

3.4 Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

3.4.1. Eine Störung liegt dann vor, wenn der Online-Dienst die im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nachnutzung des Online-Dienstes eingeschränkt ist. Hinsichtlich sämtlicher Störungen des Online-Dienstes wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

- Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Online-Dienstes führen.
- Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Fallen mehrere Störungen gleichzeitig an, so sollen diese in der in dieser Ziffer genannten Reihenfolge (von oben nach unten) bearbeitet werden. Fallen mehr als üblicherweise zu erwartende Störungen derselben Störungsklasse gleichzeitig an, so besteht ein Ermessen hinsichtlich der Priorisierung der Erledigung der Störungen.

3.4.2. Als Kernservicezeiten gelten die Zeiträume von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland des dienstbetreibenden IT-Dienstleisters sowie dem 24.12 und 31.12.).

3.4.3. Die Mitteilung der Störungsmeldung durch den Nachnutzer erfolgt direkt per E-Mail, Telefon oder wie anderweitig vereinbart bei der im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Servicestelle des IT-DL von dem Bereitsteller.

3.4.4. Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung von dem Nachnutzer bei der im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Servicestelle des IT-DL von dem Bereitsteller innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

3.4.5. Die FITKO verpflichtet sich gegenüber dem Nachnutzer, Störungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich nach Mitteilung von dem Nachnutzer zu reagieren und diese zu beseitigen.

3.4.6. Als Mindest-Standard für die Reaktionszeiten gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 4 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 8 Stunden
- Leichte Störung: 16 Stunden

Als Mindest-Standard für die Wiederherstellungszeiten gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 12 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 16 Stunden
- Leichte Störung: 32 Stunden

Der Bereitsteller darf hiervon abweichende verbesserte Wiederherstellungszeiten vorsehen. Ebenso darf er die Mindest-Standards unterschreitende Werte angeben, d. h. längere Wiederherstellungszeiten vorsehen. Von den jeweiligen Mindest-Standards abweichende Angaben sind aus dem Marktplatz sowie aus dem SaaS-Nachnutzungsvertrag ersichtlich und gelten im Nachnutzungsverhältnis.

3.4.7. Hält die FITKO die Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten durch den Bereitsteller nicht ein, gerät die FITKO nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, der Bereitsteller hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

3.5. Einräumung von Nutzungsrechten

3.5.1. Die FITKO gewährt dem Nachnutzer unter Berücksichtigung von Ziffer 3.5.2 folgende Nutzungsrechte:

- Das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und räumlich unbegrenzte Recht, den Online-Dienst im Rahmen des SaaS-Nachnutzungsvertrages zu nutzen;
- das Recht, den Online-Dienst zu vervielfältigen, allerdings nur soweit dies für die Nachnutzung notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Online-Dienstes in den Arbeitsspeicher auf den Servern des IT-DL des Bereitstellers und
- das Recht, den Online-Dienst an Kommunen und Kammern oder sonstigen berechtigten Stellen des Nachnutzers unentgeltlich oder entgeltlich zur Nutzung zu unterlizenzieren.

3.5.2. Enthält der Online-Dienst Open Source Software, ergeben sich die Nutzungsrechte insoweit aus der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Open Source Software-

Lizenz. FITKO versichert, dass die in der Open Source Software Lizenz enthaltenen Nutzungsrechte für die Zwecke der Nachnutzung des Online-Dienstes durch den Nachnutzer ausreichend sind.

3.6. Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen

3.6.1. Die FITKO ist verpflichtet, den Online-Dienst an Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen auf Bundesebene durch den Bereitsteller anzupassen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen. Die FITKO stellt dem Nachnutzer den angepassten Online-Dienst rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung durch den Bereitsteller bereit. Erfolgt die Bereitstellung nicht spätestens zu diesen Terminen, ist die FITKO unbeschadet davon verpflichtet, dem Nachnutzer eine Übergangslösung durch den Bereitsteller bereitzustellen. Soweit die Bereitstellung des angepassten Online-Dienstes bzw. der Übergangslösung zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, hat diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

3.6.2. An dem angepassten Online-Dienst räumt die FITKO dem Nachnutzer stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung des Online-Dienstes bzw. dessen vorherige Fassung bestehen.

3.6.3. Rechtzeitig vor Vornahme einer Weiterentwicklung leitet die FITKO dem Nachnutzer die Information vom Bereitsteller über deren Notwendigkeit, über die Höhe der durch die Weiterentwicklung anfallenden Gesamtkosten sowie über die Art und Weise der Aufteilung dieser Gesamtkosten auf alle Nachnutzer weiter. Darüber hinaus leitet die FITKO die Information vom Bereitsteller über die für den Nachnutzer einmalig entstehenden Kosten der Weiterentwicklung weiter. Wenn der Nachnutzer mit der Weiterentwicklung nicht einverstanden ist, hat er das Recht, den SaaS-Nachnutzungsvertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Informationen zu kündigen.

4. Entgelt

4.1. Entgelt gemäß SaaS-Nachnutzungsvertrag

Die Entgeltbemessung für den Betrieb des Online-Dienstes und die anderen im SaaS-Nachnutzungsvertrag bestimmten Leistungen der FITKO ergeben sich aus den im Marktplatz veröffentlichten Angaben des Bereitstellers für den Online-Dienst. Der konkrete Preis für die vereinbarte Leistung ergibt sich aus dem Abstimmungsergebnis.

4.2. Entgeltkalkulation

Die Kalkulation des Entgelts hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Dies sind insbesondere die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – VO PR 30/53 – sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung.

4.3. Preisüberprüfung

Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung bestands- bzw. rechtskräftig ergeben, dass die im SaaS-Nachnutzungsvertrag bestimmten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart. Die FITKO wird den Bereitsteller in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich seine Entgeltkalkulation zu ändern oder eine neue Entgeltkalkulation zu erstellen.

4.4. Rechnungsstellung

Die FITKO stellt dem Nachnutzer für seine nach dem SaaS-Nachnutzungsvertrag zu erbringenden Leistungen eine Rechnung. Das Kalenderjahr ist Rechnungsstellungsjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum 31.07. (zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung). Bei unterjährigem Abschluss eines Nachnutzungsvertrags gilt folgendes: Bei Abschluss eines Nachnutzungsvertrags in Q1 und Q2 eines Jahres gelten Satz 1 bis 3. Bei Vertragsschluss in Q3 wird die Rechnung für den Restjahresbetrag nach Erhalt vom Bereitsteller sofort gestellt. Die Fälligkeit beträgt auch in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsstellung, es gilt im Übrigen Satz 1 und Satz 2. Wird die Rechnung vom Bereitsteller nicht binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss bei der FITKO eingereicht, wird das Entgelt für das laufende Jahr als Rechnungsposten für die Jahresrechnung in das folgende Kalenderjahr übertragen. Bei Vertragsschluss in Q4 wird das Entgelt fürs laufende Kalenderjahr als Rechnungsposten für die Jahresrechnung in das folgende Kalenderjahr übertragen, es gilt im Übrigen Satz 1 bis 2.

Für Leistungen, die teilweise über das Budget der FITKO finanziert werden („EFA-finanziert“), gelten folgende Besonderheiten:

- Die Rechnungsstellung der FITKO an den Nachnutzer erfolgt jährlich spätestens zum 15.10. Die Rechnung ist am 15.11. fällig.
- Sollten Vertragsverhandlungen zwischen dem 01.09. und 31.12. eines Jahres zu einem Vertragsschluss führen, kann der Vertragsbeginn frühestens zum 01.01. des Folgejahres erfolgen.

4.5. Umsatzsteuer

Jedes Entgelt versteht sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Schutzrechte Dritter

5.1. Wahlrecht

Macht ein Dritter gegenüber dem Nachnutzer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des Online-Dienstes geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die FITKO unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungs-

rechte wie folgt: Die FITKO kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Bereitstellung des Online-Dienstes durch den Bereitsteller so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, aber im Wesentlichen noch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Nachnutzer zumutbarer Weise entspricht, oder den Nachnutzer von diesen Ansprüchen freistellen.

5.2. Einvernehmliches Vorgehen

Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Nachnutzer wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Bereitsteller (oder der FITKO auf deren Aufforderung) überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Bereitsteller (oder mit der FITKO auf deren Aufforderung) führen. Die FITKO erstattet dem Nachnutzer notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit der Nachnutzer aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Nachnutzer hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

5.3. Ausschluss

Soweit der Nachnutzer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die in Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 SaaS-Nachnutzungs-AGB genannten Ansprüche gegen die FITKO ausgeschlossen.

6. Funktions- und Betriebsbereitschaft

Die FITKO gewährleistet gegenüber dem Nachnutzer die Funktions- und die Betriebsbereitschaft des von dem Bereitsteller bereitgestellten und von dem Nachnutzer nachgenutzten Online-Dienstes nach den Bestimmungen des SaaS-Nachnutzungsvertrages.

7. Haftung

7.1. Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Für einfache Fahrlässigkeit haftet die FITKO nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die FITKO, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des SaaS-Nachnutzungsvertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages waren und auf deren Erfüllung der Nachnutzer vertrauen darf. Dabei haftet die FITKO nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintreten typischerweise gerechnet werden muss.

7.2. Unbeschränkte Haftung

Unbeschränkt haftet die FITKO für Schäden bei dem Nachnutzer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht durch die FITKO, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Zudem haftet die FITKO auch unbeschränkt, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

8. Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL von Bereitsteller

Ansprechpersonen/Ansprechstelle der Vertragsparteien sowie die Servicestelle des IT-DL von dem Bereitsteller sind ausschließlich die im SaaS-Nachnutzungsvertrag benannten verantwortlichen Personen oder Stellen. Änderungen der Ansprechpersonen/Ansprechstelle der Vertragsparteien sind der anderen Vertragspartei mit angemessenem Vorlauf mitzuteilen.

9. Datenschutz und IT-Sicherheit

9.1. Datenschutz

Die FITKO ist datenschutzrechtlich nicht verantwortlich. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der DS-GVO und der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze. Die FITKO verpflichtet sich, die für eine datenschutzrechtliche Prüfung seitens des Nachnutzers erforderlichen Dokumente und Vorarbeiten (wie etwa Datenschutzkonzepte, Datenschutzfolgenabschätzungen oder Dokumentationen zur Abstimmung mit behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder Datenschutzaufsichtsbehörden) durch den Bereitsteller bereitzustellen.

9.2. IT-Sicherheit

Die FITKO und der Nachnutzer verpflichten sich zur Einhaltung der maßgeblichen IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich der Nachnutzer und die FITKO mit dem Bereitsteller über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. Insbesondere verpflichtet sich die FITKO gegenüber dem Nachnutzer, durch den Bereitsteller geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten von dem Nachnutzer bzw. der den Online-Dienst nutzenden antragstellenden Person zu treffen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich FITKO gegenüber dem Nachnutzer, durch den Bereitsteller die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise regelmäßige Backups und Updates vorzunehmen, die Daten von dem Nachnutzer bzw. der antragstellenden Personen auf Schadsoftware zu überprüfen sowie nach dem Stand der Technik für Netzwerksicherheit, insbesondere durch die Installation von Firewalls, zu sorgen. Der Nachnutzer verpflichtet sich, diese Maßnahmen aus datenschutzrechtlicher Sicht (Art. 25 und 32 DS-GVO) zu bewerten.

10. Laufzeit des SaaS-Nachnutzungsvertrages

10.1. Ordentliche Kündigung

Der SaaS-Nachnutzungsvertrag kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit einer Frist von sieben Monaten von dem Nachnutzer ordentlich gekündigt werden, sofern im Abstimmungsergebnis keine abweichende Frist vereinbart ist. Für die FITKO beträgt die ordentliche Kündigungsfrist fünf Monate zum Ende eines Kalenderjahres, sofern im Abstimmungsergebnis keine abweichende Frist vereinbart ist.

Sollte der SaaS-Nachnutzungsvertrag gekündigt werden und es besteht eine Divergenz zwischen den angegebenen und den tatsächlich entstandenen Kosten, so erhält der Nachnutzer zum 31.12. des Jahres, in dem die Kündigung wirksam wird, eine Endabrechnung.

10.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Zudem kann der SaaS-Nachnutzungsvertrag von jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit seit Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des SaaS-Nachnutzungsvertrages nicht mehr zuge-
mutet werden kann.

10.3. Beendigung spätestens bei Beendigung des SaaS- Bereitstellungsvertrages

Der SaaS-Nachnutzungsvertrag endet unabhängig von der Einhaltung einer bestehenden Kündigungsfrist spätestens, wenn der SaaS-Bereitstellungsvertrag endet. Die FITKO ist verpflichtet, den Nachnutzer über eine Kündigung oder anderweitige Beendigung des SaaS- Bereitstellungsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10.4. Mitteilungspflicht des Nachnutzers

Der Nachnutzer ist verpflichtet, den Bereitsteller über eine Kündigung oder anderweitige Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages wird der FITKO nach Rücksprache mit dem Nachnutzer technische Daten zum Export an einen von der FITKO benannten Dritten durch den Bereitsteller bereitstellen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Textform

Vertragliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen mindestens der Textform.

12.2. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- * * * -

Abkürzungen

Nachnutzer	Vertragspartner der FITKO, idR anschließendes Land (Singular und Plural); vormals abgekürzt AL
EfA	„Einer für Alle/Viele“
FITKO	Föderale IT-Kooperation, Anstalt des öffentlichen Rechts
IT-DL	Nachunternehmer, insbesondere ein landeseigener IT-Dienstleister, von Bereitsteller
OZG	Onlinezugangsgesetz
SaaS	Software as a Service
Bereitsteller	Umsetzendes Land (Singular und Plural) oder umsetzender Bund
URL	Uniform Resource Locator

Begriffsbestimmungen

Online-Dienst	Digitaler Service, über den Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können
Software	Oberbegriff für Standardsoftware und Individualsoftware